

## **Stellungnahme des BVA Bundesverband Altöl e.V. zur 2. Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altöleentsorgung**

Berlin, 28.02.2020

Der BVA begrüßt das Bekenntnis des Verordnungsgebers zu einem konsequenten Aufbereitungsvorrang von Altöl. Dennoch werden in der anstehenden Novelle der Altölverordnung nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, den Aufbereitungsvorrang für gebrauchte Schmieröle bestmöglich zu stärken. Unter dem Gesichtspunkt des Umwelt- und Klimaschutzes und im Sinne der größtmöglichen CO<sub>2</sub>-Einsparung bei der Schmierölherstellung sollte jedoch alles unternommen werden, um die Wiederaufbereitung von Altölen zu fördern, so wie dies in der Altölverordnung und europäischem Recht ausdrücklich vorgesehen ist.

Da ist zum einen die (alte noch aus den 1970er Jahren stammende) Formulierung, dass die Aufbereitung weiterhin unter dem Vorbehalt technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Sachzwänge steht. Dies führt unter anderem dazu, dass noch immer bis zu 100.000 t/a gebrauchter Schmieröle keiner Wiederaufbereitung zugeführt und stattdessen minderwertig verwertet oder verbrannt werden. Da zur Herstellung einer Tonne Basisöl, welches Grundlage für jeden Schmierstoff ist, ca. 35 Tonnen Erdöl benötigt werden, wohingegen bereits 1,5 Tonnen Altöl zur Herstellung der gleichen Menge ausreichen, sollte der Verordnungsgeber dieses Schlupfloch endlich schließen und auf diese Weise zu einer größtmöglichen Schonung natürlicher Ressourcen und damit CO<sub>2</sub>-Einsparung durch Stärkung des hochwertigen Recyclings beitragen.

Nicht nachvollziehbar ist ferner die Aufnahme der Fluxölherstellung als Alternative zur Basisölherstellung. Im Gegensatz zu Basisöl ist Fluxöl kein eindeutig definierter Produktbegriff und in der Praxis werden darunter sehr unterschiedliche Dinge verstanden. Zudem liegt der für die Nutzung von Alternativverfahren erforderliche Nachweis der ökologischen Vorteilhaftigkeit für Fluxöl – anders als für den Standard, der Aufbereitung zu Basisöl - nicht vor. Darüber hinaus wirkt die Aufnahme von Fluxöl willkürlich. Die Aufnahme dieses speziellen Produktes ist keine 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben, sodass der Verordnungsgeber damit einen nicht nachvollziehbaren nationalen Alleingang beschreitet. Im Sinne der Rechtssicherheit, der einheitlichen Umsetzung europäischer Vorgaben, sowie einer evidenzbasierten Gesetzgebung sollte Fluxöl daher aus dem Verordnungsentwurf gestrichen werden.